

From: "Nenad Terzic" <terzic@avus-beograd.com>
To: <direktion@avus-group.com>
Cc: <Elvira.Boldizar@avus-group.com>, <Alexandra.Prekratic@avus-group.com>, <lva.Frkovic@avus-group.com>, <Peter.Korajman@avus-group.com>, <aleksander.kercmar@avus-group.com>, <Claudia.Suppan@avus-group.com>
Date: 10.01.2012 12:03
Subject: Allgemeine Korrespondenz - Änderungen des KFZ-Haftpflichtversicherungsgesetzes SRB

Betr.: Allgemeine Korrespondenz – Änderungen des KFZ-Haftpflichtversicherungsgesetzes SRB

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.12.2011 verabschiedete das parlament der Rep. Serbien das Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des KFZ-Haftpflichtversicherungsgesetzes. Dieses Gesetz wurde im Amtsblatt Nr. 101/2011 am 30.12.2011 verkündet und gilt ab 07.01.2012.

Dieses Gesetz beinhaltet 3 bedeutende Änderungen, die sich auf unsere Tätigkeit beziehen.

1.) Es ist vorgesehen, dass die Klage vorzeitig betrachtet wird, wenn sie beim Gericht vor dem Ablauf der Frist von 90 Tagen eingereicht wird – ab dem Tag gerechnet, an dem die Entschädigungsforderung bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft gestellt wurde.

Also, die Versicherungsgesellschaft hat die Frist von 90 Tagen – ab dem Tag gerechnet, an dem die Entschädigungsforderung gestellt wurde, um dem Geschädigten ein begründetes Angebot zu machen. Wenn der Geschädigte innerhalb dieser Zeit eine Klage einreicht, wird sie als vorzeitig betrachtet und kann vom Gericht, nach den Vorschriften über das Prozessverfahren, abgeworfen werden.

Dieselbe Situation gilt auch wenn die Klage beim Gericht eingereicht wird, ohne dass davor eine Entschädigung im außergerichtlichen Verfahren an die zuständige Versicherungsgesellschaft gestellt wurde.

2.) Die 2. Neuigkeit ist, dass alle Versicherungsgesellschaften, die sich mit der KFZ-Haftpflichtversicherung befassen, verpflichtet sind, 5% der brutto Versicherungsprämie auf das Konto des Krankenversicherungsfonds der Rep. Serbien einzuzahlen, wodurch alle Regressforderungen des Krankenversicherungsfonds gegenüber den Kfz-Haftpflichtversicherern beglichen werden.

3.) Die 3. Neuigkeit, und für uns die Wichtigste, ist die Vorschrift, die für die Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen eingeführt wird, die in einem VU in Serbien verwickelt sind, und diese lautet wie folgt: wenn die minimale Versicherungssumme des Zulassungslandes des betr. ausländischen FZ-s größer ist als die Versicherungssumme, die in SRB gilt, dann wird der Schaden bis zu dem Betrag erstattet, welcher in der Versicherungspolice des ausländischen FZ-s vorgesehen ist.

Wir glauben, dass die 1. Änderung die meisten Reaktionen hervorrufen wird, insbesondere von den Rechtsanwälten und anderen Vertretern der Geschädigten, weil die Geschädigten auf diese Weise gezwungen werden, zuerst zu versuchen im außergerichtlichen Verfahren eine Entschädigung zu bekommen, und erst nach 3 Monaten – ab dem Tag gerechnet, an dem die Entschädigungsforderung bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft gestellt wurde – können sie eine Klage beim zuständigen Gericht einreichen. Diese Norm ist für das KFZ-Haftpflichtversicherungsgesetz unüblich, insbesondere wenn man in Rücksicht nimmt, dass in Serbien alle prozessuale Vorschriften bzw. die Zulässigkeit der Klage und die Bedingungen, unter welchen die Klage abgeworfen werden kann, durch das Gesetz über

das Prozessverfahren reguliert werden. Wir glauben, dass diese Bestimmung der streng kritisiert wird und höchstwahrscheinlich vom Verfassungsgericht überprüft wird.

Wir glauben, dass auch die 2. Neuigkeit – dass das Recht auf den Regress der Krankenversicherungsfonds ausgeschlossen wird, indem ihre Regressforderungen durch den obligatorischen Beitrag der Versicherungsgesellschaften beglichen werden (5% der brutto Prämie) - große Missbilligung der hiesigen Versicherungsgesellschaften hervorrufen wird. In diesem Moment kann man natürlich nicht präzise sagen welches Ausmaß diese Norm auf die Regressforderungen unserer Auftraggeber – ausländischen Versicherungsgesellschaften haben wird. Wir glauben aber, dass man auch in Zukunft erfolgreiche Realisierung der Regressforderungen unserer Auftraggeber erwarten kann, da sie auf den bilateralen Verträgen über die Sozialversicherung beruhen, die die Priorität im Vergleich zu der inneren Gesetzgebung haben.

Die Bestimmung über die obligatorische Anwendung des Limits aus der Versicherungspolice (wenn dieses Limit größer ist als in SRB) ist nach dem Art. 3, Punkt 5 der Internal Regulations formuliert, aber man sollte sie immer auf jeden Fall bei den künftigen Akten bzgl. der KHP-Schäden in SRB berücksichtigen, da das Versicherungslimit in SRB weiterhin 100.000 für Pkw und 200.000 US \$ für Lkw beträgt. Am 12.10.2012 sollte auch die Bestimmung des Art. 22 des Haftpflichtversicherungsgesetzes in Kraft treten, welcher neues Versicherungslimit in Höhe von 1.000.000,00 EUR für den Personenschaden pro Schadensfall bzw. 200.000,00 EUR für den Sachschaden pro Schadensfall vorsieht.

Über evtl. weitere Reaktionen und Interpretierungen der o.a. Neuigkeiten werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Mit freundlichen Grüßen,



**AVUS Beograd – AVUS Group
International Claims Services
Internationale Schadensregulierung**

Dipl. Jur. Nenad R. Terzic, Prokurist

Tel.: + 381-11-3034-071
Fax.: + 381-11-3034-052
Bulevar Despota Stefana 83
SRB-11000 Beograd
Serbien
terzic@avus-beograd.com
www.avus-group.com

